

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Erweiterungsstudiengang
Didaktik des Deutschen als Zweitsprache
für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
an der Universität Bayreuth
Vom 30. November 2015**

**In der Fassung der Sammeländerungssatzung
Vom 20. Februar 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Teilbereiche des Erweiterungsstudiengangs
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Kompetenzen
- § 6 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Modulprüfungsformen
- § 8 Leistungspunktsystem
- § 9 Prüfungsnoten
- § 10 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ungültigkeit der Modulprüfung
- § 15 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 17 Studienberatung
- § 18 In-Kraft-Treten

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Studierenden, die für den Erweiterungsstudiengang Didaktik des Deutschen als Zweitsprache für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Erweiterungsstudiengang nach den Bestimmungen dieser Satzung ab.

§ 2

Teilbereiche des Erweiterungsfaches

Das Studium des Erweiterungsstudienganges Didaktik des Deutschen als Zweitsprache für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang beschriebenen Modulen. Die Studierenden erfüllen nach erfolgreichem Ablegen aller Modulprüfungen und Erreichen aller geforderten Leistungspunkte die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 112 LPO I.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Erweiterungsstudiengang Didaktik des Deutschen als Zweitsprache für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Prüfungsausschuss im Sinne dieser Satzung ist der Prüfungsausschuss für das Zusatzstudium und das weiterbildende Zertifikatsstudium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache. Für die Beschlussfassung des Prüfungsausschusses gilt § 40 der Grundordnung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass sie bzw. er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.
- (4) ¹Der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG. ²Die Pflicht der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 5

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 9 überein, werden die Noten der anderen Hochschulen nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 9 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im

Zeugnis ist zulässig. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 6

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Modulprüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt, die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe schriftlicher Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (2) Die Prüfungstermine, die jeweilige Modulprüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 7

Modulprüfungsformen

- (1) Modulprüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten abgelegt.
- (2) Die Modulprüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

- (3) ¹Die Bewertungen der Modulprüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) ¹Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die bzw. der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (6) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie bzw. er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (7) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 9 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (8) ¹Eine mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 10 und 30 Minuten. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal 6 Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt werden. ⁴Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten findet die mündliche Prüfung als Einzelprüfung statt. ⁵Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die Beisitzerin bzw. der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer oder

der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin bzw. dem Prüfer gemäß § 9 festgesetzt.

- (9) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (10) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst und umfassen zehn bis fünfzehn Seiten. ²Die Auswahl des Seminars obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten. ³Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatinnen- oder Kandidatenwunsches gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt vier Wochen. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁸Die schriftliche Ausarbeitung muss der Dozentin oder dem Dozenten zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht bei der Prüferin oder dem Prüfer abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ¹⁰Die schriftlichen Ausarbeitungen werden in maschinenschriftlicher und in einer elektronischen Version bei der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer eingereicht. ¹¹Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 9 fest. ¹²Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. ¹³Das bewertete Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 8

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden Studierenden, der für den Erweiterungsstudiengang Didaktik des Deutschen als Zweitsprache für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim

Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte (LP) sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). Einem LP liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 9 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Modulprüfungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) Modulprüfungen sind nur bestanden, wenn die Note der Prüfungsleistung jeweils mindestens „ausreichend“ lautet.

§ 10 Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Modulprüfungen auf Antrag beim Prüfungsausschuss zulässig.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Modulprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Modulprüfung und in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung der Leistungsbescheinigung zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Modulprüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Modulprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Modulprüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Modulprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die zuständige Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wer-

den. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Modulprüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 6 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Modulprüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 14

Ungültigkeit der Modulprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Leistungsbescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Modulprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Leistungsbescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Leistungsbescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls durch eine neue zu ersetzen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetzes – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Erweiterungsstudiengang Didaktik des Deutschen als Zweitsprache für ein Lehramt an öffentlichen Schulen betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die für diesen Studiengang zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Erweiterungsstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft.*)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 20. Februar 2018 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Module	LP	SWS	Fachsemester (Empfehlung)	Prüfungsformen
Modul 1: Grundlagenmodul Einführung in die Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	5	2	1	Klausur
Modul 2: Rassismuskritische Pädagogik und Didaktik (in der Migrationsgesellschaft)	5	2	2	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
Modul 3: Zweitspracherwerbsforschung/ Mehrsprachigkeitsforschung	5	2	2	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
Modul 4: Sprachsystem und Sprachgebrauch	7	2	1	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
Modul 5: Produktion von Texten und Medien	5	2	3	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
Modul 6: Rezeption von Texten und Medien	5	2	4	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
Modul 7: Sprachkurse Grundkurs 1 oder 3*	4	4	1	Klausur
Modul 8: Sprachkurse Grundkurs 2 oder 4*	4	4	2	Klausur
Modul 9: Kontrastive Sprachbetrachtung	4	2	3	Klausur
Modul 10: Praxis des Zweitsprachenunterrichts	5	5	4	Hausarbeit

* Sprachkurse können in folgenden Sprachen belegt werden: Arabisch, Bambara, Chinesisch, Hausa, Italienisch, Japanisch, Koreanisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch, Swahili, Tschechisch, Türkisch